

Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - vom 25. Juli 2013

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs 2, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. d. Bkm. vom 28 Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49 u. 58) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – i. d. F. d. Bkm. vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, in seiner Sitzung vom 03.07.2013 folgende Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibGebSEF – beschlossen:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Nutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt (nachfolgend BIBLIOTHEK) werden Gebühren und Auslagen nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis in der Anlage dieser Satzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im Gebühren- und Auslagenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verwirklicht hat (Gebührensschuldner). Auf das Verschulden kommt es nicht an.

(2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.

(3) Bei juristischen Personen mit zur Nutzung Bevollmächtigten ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührensschuldner.

(4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Von der Jahresgebühr befreit sind

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Personen mit gültigem Schülerschein,
- Lehrer, insofern sie ausschließlich die besonders gekennzeichneten Medien des Bestandes des Amtes für Bildung, Abt. Schulverwaltung, ausleihen,
- Einrichtungen für Kinder, und Jugendliche, sowie Einrichtungen für Senioren die von der Sozialen Bibliotheksarbeit bedient werden,
- Ämter der Stadtverwaltung,
- Personen, die vertraglich festgelegte Leistungen ehrenamtlich in der BIBLIOTHEK erbringen.

(2) Grundwehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende, Personen, die ein freiwilliges Jahr absolvieren, und Studierende zahlen unter Vorlage des entsprechenden Nachweises nur die Hälfte der Jahresgebühr.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Personen mit gültigem Schülerschein erhalten bei Überschreiten der Leihfrist eine Ermäßigung wie im Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage) bestimmt.

(4) Im Rahmen eines Aktionstages (z.B. Welttag des Buches, Tag der Bibliotheken) kann die BIBLIOTHEK einmalig bei Neuanschaffung die Jahresgebühr bis zu 50 % rabattieren.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebühren- und Auslagenbestandes gemäß Gebühren – und Auslagenverzeichnis (Anlage).

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5
Schlussbestimmung, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Satzung benutzte personenbezogene Bezeichnung gilt für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Bestandteil der Satzung ist das Gebühren- und Auslagenverzeichnis gemäß Anlage.

(3) Die Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF -, (Beschl. Nr. 1489/11, veröffentlicht im ABl vom 18.11.2011) vom 28.09.2011 außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage:

Anlage: Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt

Geb.-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
40.03.1.00	Bibliotheksausweis	EUR
40.03.1.01	Einzelausweis pro 12 Monate	20,00
40.03.1.02	Einzelausweis pro 12 Monate (Sozialausweisinhaber)	5,00
40.03.1.03	Partnerkarte (Ehepaare., paarw. Lebensgemeinschaften in einem Haushalt) pro 12 Monate	30,00
40.03.1.04	Korporativausweis für juristische Personen (Firmen, Institutionen u. dgl.) pro 12 Monate	30,00
40.03.1.05	Schnupperausweis (für einen Monat)	3,00
40.03.1.06	Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende (BF), Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten (FSJ)	10,00
40.03.2.00	Säumnisgebühren, Rückgabeerinnerungen & Bescheide	
40.03.2.01	Säumnisgebühr nach Leihfristende pro Medium und Tag (höchstens für 30 Öffnungstage)	0,60
40.03.2.02	Säumnisgebühr nach Leihfristende pro Medium und Tag für Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen mit gültigem Schülerschein (höchstens für 30 Öffnungstage)	0,30
40.03.2.03	Bearbeitungsgebühr 1. und 2. Rückgabeerinnerung (jeweils)	1,50
40.03.2.04	Bearbeitungsgebühr Gebührenbescheid für die Leihfristüberschreitung	15,00
40.03.2.05	Bearbeitungsgebühr Rückgabebescheid für den Medienersatz	30,00
40.03.3.00	Ersatzleistungen	
40.03.3.01	Neuausstellung eines Bibliotheksausweises	4,25
40.03.3.02	Bearbeitungsgebühr eines wiederbeschafften Medium pro 15 Minuten Zeitaufwand (zzgl. der Kosten für den Ersatz in tatsächlicher Höhe der Wiederbeschaffung)	6,00
40.03.3.03	für Strichcodes in Fernleihmedien	12,00
40.03.4.00	Sonderleistungen	
40.03.4.01	Bestseller-Service pro Medium	2,00
40.03.4.02	Fernleihe nach Leihverkehrsordnung bei Auftragserteilung pro Medium (zzgl. Auslagenersatz gem. der Gebührenregelung des Leihverkehrs: Benutzungsordnung § 5 (7))	1,50
40.03.4.03	Ausdruck auf DIN A4/A3-Seite, pro begonnener Seite für die ersten 50 Seiten; für jede weitere Seite	0,50 0,15

40.03.4.04	Spezielle Recherchen, Literaturzusammenstellungen, Druckaufträge, Versandaufträge, Aufträge im internationalen Leihverkehr u.ä. pro 15 Minuten Zeitaufwand (zzgl. der Kosten für Auslagen in tatsächlicher Höhe)	6,00
------------	---	------

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Ände- rung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	§ 3 § 4	geändert geändert	2370/20 vom 17.03.2021	a) 07.06.2021 b) 18.06.2021 c) 18.06.2021